

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schöffengrund

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I, S. 342), in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöffengrund in ihrer Sitzung am 07. 11.2002 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. §10 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Der Wehrführer/die Wehrführerin bestimmt in Absprache mit dem jeweiligen Feuerwehrausschuss den Leiter/die Leiterin der jeweiligen Jugendfeuerwehr und deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

(5) Die Leiter der Jugendfeuerwehren sowie ihre jeweiligen Stellvertreter/Stellvertreterin wählen den Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin sowie eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter.“

2. § 13 Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

„(3) Die Wahl der Vertreter/Vertreterin der Einsatzabteilung sowie des Vertreters/der Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung für ihre jeweiligen Vertreter/Vertreterinnen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2003 in Kraft.

Schöffengrund, den 02. Dezember 2002

gez. Norbert Schmitt
Bürgermeister